

Amt der Vorarlberger Landesregierung
 Abteilung IVb – Gesundheit und Sport
 Römerstraße 15
 Landhaus
 6900 Bregenz
gesundheitundsport@vorarlberg.at

**Antrag auf Anerkennung als Ausbildungsstätte und Festsetzung von
 Ausbildungsstellen als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin
 (§ 9 Ärztegesetz 1998)**

1. Angaben zur/zum Antragstellerin/Antragsteller	
1.1. Rechtsträgerin/Rechtsträger	
Bezeichnung:	
Adresse:	
1.2. Einrichtung	
Krankenanstalt:	
Abteilung/Organisationseinheit:	

2. Anerkennung als Ausbildungsstätte	
2.1. Fachgebiet	
<input type="checkbox"/>	Innere Medizin
<input type="checkbox"/>	Frauenheilkunde und Geburtshilfe
<input type="checkbox"/>	Kinder- und Jugendheilkunde
<input type="checkbox"/>	Orthopädie und Traumatologie
<input type="checkbox"/>	Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
<input type="checkbox"/>	Wahlfach Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie
<input type="checkbox"/>	Wahlfach Anästhesiologie und Intensivmedizin
<input type="checkbox"/>	Wahlfach Augenheilkunde und Optometrie

<input type="checkbox"/> Wahlfach Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
<input type="checkbox"/> Wahlfach Haut- und Geschlechtskrankheiten
<input type="checkbox"/> Wahlfach Neurologie
<input type="checkbox"/> Wahlfach Urologie

2.2. Angaben zur Ausbildung	
Zahl der beantragten Ausbildungsstellen:	
beantragtes Ausbildungsausmaß/Monate:	
beantragtes Anerkennungsdatum:	
Kooperation mit fachfremder Einrichtung: Anmerkung: Kooperationsvereinbarung anschließen	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Abteilungsleitung:	
Beschäftigungsausmaß/Stunden/Woche:	
Stv. Abteilungsleitung:	
Beschäftigungsausmaß/Stunden/Woche:	

<input type="checkbox"/> Die Ausbildung wird durch eine/einen Konsiliarärztin/Konsiliararzt durchgeführt	
Konsiliarärztin/Konsiliararzt:	
Adresse der Ordination:	
Beschäftigungsausmaß/Stunden/ Woche in der Krankenanstalt:	
Öffnungszeiten der Ordination:	

3. Nachweis der Personal- und Abteilungsstruktur (§ 9 Abs 2 Z 1 ÄrzteG 1998)	
3.1. Personelle Besetzung	
Leitung der Abteilung/des Instituts/der Organisationseinheit (Ausbildungsverantwortliche/r)	
Name:	
Fachärztin/Facharzt für:	
Beschäftigungsausmaß in Stunden:	
Stv. Leitung der Abteilung/des Instituts/der Organisationseinheit (stellvertretende/r Ausbildungsverantwortliche/r)	
Name:	
Fachärztin/Facharzt für:	
Beschäftigungsausmaß in Stunden:	
Weitere Fachärztinnen/Fachärzte <ul style="list-style-type: none"> • <i>Name</i> • <i>Fachärztin/Facharzt für</i> • <i>Beschäftigung an der Abteilung seit</i> • <i>Beschäftigungsausmaß in Stunden</i> 	
Anzahl der Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin (zB Stationsärztinnen/Stationsärzte) an der Abteilung/Organisationseinheit	
Anzahl der ausbildenden Ärztinnen/Ärzte:	

3.2. Abteilungsstruktur bzw strukturelle Gegebenheiten der Organisationseinheit

Anzahl der Bettenstationen:	
Anzahl der Betten:	
Schwerpunkte:	
Tagesklinik/Wochenklinik:	
Anzahl der ambulanten Patientinnen/Patienten:	
Anzahl der stationären Aufnahmen:	
<u>Weitere Angaben:</u> <i>Bitte führen Sie bei Bedarf weitere Angaben an</i>	

4. Nachweis des medizinischen Leitungsspektrums (§ 9 Abs 2 Z 2, Abs 3b und 3c ÄrzteG 1998)

Übermitteln Sie den entsprechenden **Nachweis** mit dem Antrag.

Der Nachweis hinsichtlich der zu vermittelnden Fertigkeiten ist durch eine den Vorgaben des § 9 Abs 3b ÄrzteG 1998 entsprechend aufbereitete Darstellung des Leitungsspektrums zu erbringen, aus der die für die beantragte Anzahl von Ausbildungsstellen umfängliche und inhaltliche Vermittelbarkeit vollständig, nachvollziehbar und schlüssig hervorgeht.

Vorzulegen sind eine vollständig befüllte Schablone, in der – bezogen auf die erforderlichen Organisationseinheiten der Ausbildungsstätte und gegliedert nach den zu vermittelten Fertigkeiten unter Heranziehung des Definitionshandbuchs für die ärztliche Aus- und Weiterbildung gemäß § 13d Abs 1 ÄrzteG 1998 – die Leistungszahlen gemäß § 9 Abs 3c ÄrzteG 1998 den in der Verordnung gemäß § 24 Abs 2 ÄrzteG 1998 vorgesehenen Richtzahlen gegenübergestellt werden, sowie die nachvollziehbare, leitungsbezogen berechnete, beabsichtigte Zahl der Ausbildungsstellen, wobei zu beachten ist, dass die Leistungszahlen gemäß § 9 Abs 3c ÄrzteG 1998 über die rein rechnerisch erforderliche Höhe in einem solchen Ausmaß hinausgehen müssen, dass die durch Fachärztinnen/Fachärzte der Organisationseinheit zu erbringenden Leistungen angemessen berücksichtigt werden.

Hinweis:

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (aerzteausbildung@gesundheitsministerium.gv.at) stellt auf Anfrage die abteilungs-/organisationseinheitenbezogenen Daten dem Träger zur Verfügung. Bitte nehmen Sie dabei auch das relevante Fach. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine direkte Übermittlung dieser Daten an das Amt der Landesregierung - Abteilung Gesundheit und Sport (IVb) nicht zulässig. Nicht in den Daten des BMSGPK vorhandene relevante Informationen zu ausgewählten Fertigkeiten müssen vom Träger ergänzt werden (zB nachzuweisende Zahlen in Fertigkeiten wie Gastroskopien, Endoskopien).

5. Nachweis über die erforderlichen fachlichen Einrichtungen und Geräte (§ 9 Abs 2 Z 3 ÄrzteG 1998)

Es wird bestätigt, dass die Krankenanstalt:

Abteilung/Organisationseinheit:

über alle zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlichen fachlichen Einrichtungen und Geräte einschließlich des erforderlichen Lehr- und Untersuchungsmaterials verfügt.

Dies wird ausdrücklich bestätigt: Ja Nein

6. Nachweis über die Übernahme von Tätigkeiten gemäß § 15 Abs 5 GuKG idF BGBl I Nr 185/2013 (§ 9 Abs 2 Z 4 ÄrzteG 1998)

Es wird erklärt, dass die Krankenanstalt:

Abteilung/Organisationseinheit:

sofern pflegerische Leistungen zu erbringen sind, über einen Pflegedienst verfügt, der die Durchführung jener Tätigkeit, die in § 15 Abs 5 GuKG, BGBl I NR 108/1997 idF BGBl I Nr 185/2013, ausdrücklich bezeichnet sind, gewährleistet und Turnusärztinnen/Turnusärzte für diese Tätigkeiten insbesondere im Zeitraum der neunmonatigen Basisausbildung herangezogen werden können, wenn dies für den Erwerb der für die Erreichung des Ausbildungsziels erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten notwendig ist.

Dies wird ausdrücklich bestätigt: Ja Nein

7. Ausbildungskonzept (§ 9 Abs 2 Z 5 ÄrzteG 1998)

Übermitteln Sie das **Ausbildungskonzept** mit dem Antrag.

Anleitung zur Erstellung des Ausbildungskonzeptes

Gemäß § 9 Abs 2 Z 5 ÄrzteG 1998 hat der Träger im Zuge der Anerkennung einer Abteilung/Organisationseinheit als Ausbildungsstätte ein Ausbildungskonzept vorzulegen, das unter Darlegung der Ausbildungsstättenstruktur und möglicher Rotationen die Vermittlung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zeitliche und inhaltlich strukturiert festlegt.

8. Nachweis über die organisatorischen Rahmenbedingungen von abteilungs- oder organisationsübergreifender Tätigkeit (§ 9 Abs 12 ÄrzteG 1998)

Werden Turnusärztinnen/Turnusärzte für abteilungs- und organisationseinheitenübergreifende Tätigkeit im Sinne des § 7 Abs 3 ÄrzteG 1998 eingesetzt?

Ja Nein

Hinweis: Bei negativer Antwort sind hier keine weiteren Fragen zu beantworten.

Angabe der Abteilung/Organisationseinheit (OE), an der	Bettenanzahl gesamt	Bettenanzahl je Turnusärztin/ Turnusarzt
a) die Abteilung erfolgt:		
b) die in Ausbildung stehenden Ärztinnen/Ärzte zusätzlich eingesetzt werden:		
c) die in Ausbildung stehenden Ärztinnen/Ärzte zusätzlich eingesetzt werden:		
	Summe	

Bestätigung, dass während des Einsatzes an der angeführten Abteilung/OE zu jedem Zeitpunkt eine/ein fachlich verantwortliche/ verantwortlicher Ärztin/Arzt am jeweiligen Standpunkt der Krankenanstalt zur Verfügung steht:

Ja Nein

Bestätigung, dass die Tätigkeit an der angeführten Abteilung/OE außerhalb der Kernausbildung (dh nicht in der Zeit von 7:00 bis 16:00 Uhr) ausgeübt werden.

Ja Nein

Bestätigung, dass die an der angeführten Abteilung/OE durchgeführten Tätigkeiten ausschließlich die im Rahmen der Basisausbildung erworbenen Kompetenzen umfassen.

Ja Nein

Bestätigung, dass die Gesamtzahl der auf die/den einzelne/einzelnen Turnusärztin/Turnusarzt entfallenden Betten bei Tätigwerden in zwei Abteilungen oder sonstige Organisationseinheiten 60, bei Tätigwerden in drei Abteilungen oder sonstige Organisationseinheiten 45 nicht überschreitet.

Ja Nein

Bestätigung, dass die abteilungs- und organisationsübergreifende Tätigkeit nicht in Ambulanzen von Abteilungen/OE ausgeführt werden.

Ja Nein

9. Dem Antrag liegen folgende Nachweise (Beilagen) bei:

- Ausbildungskonzept
- Leistungszahlen
- allfällige Kooperationsvereinbarungen

10. Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben:

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Formular wird bestätigt und zur Kenntnis genommen, dass das Verfahren gebührenpflichtig ist.

Ja Nein

(Ort und Datum)

(Unterschrift der ärztlichen Direktion)

(Ort und Datum)

(Unterschrift Krankenanstaltenträger)

Hinweis: Bitte beachten Sie die beiliegende datenschutzrechtliche Information.

Datenschutzrechtliche Information nach Artikel 13 und Artikel 14 DSGVO

Das Land Vorarlberg informiert Sie, zu welchen Zwecken Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, auf welcher Rechtsgrundlage diese Verarbeitung beruht und an welche Empfänger Ihre Daten gegebenenfalls weitergeleitet werden.

Anerkennung von Ausbildungsstätten und Festsetzung von Ausbildungsstellen nach dem ÄrzteG 1998

7 von 9

Zwecke der Verarbeitung

Überprüfung und Anerkennung von Ausbildungsstätten sowie Festsetzung von Ausbildungsstellen.

Rechtsgrundlagen

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Ärztegesetz erforderlich (§§ 6a, 9, 10, 11a Abs. 2, 12, 12a, 13, und 13c Ärztegesetz, BGBl. I Nr. 169/1998, idgF). Bei Einwilligung zur Übermittlung des Anerkennungsbescheides an die Ärztekammer für Vorarlberg erfolgt die Verarbeitung zudem nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Datenkategorien

Folgende Datenkategorien werden im Zuge der Überprüfung und Anerkennung von Ausbildungsstätten sowie Festsetzung von Ausbildungsstellen verarbeitet:

- Kontaktdaten
- Adressdaten
- Qualifikationsdaten
- Mitarbeiterdaten

Herkunft der Daten

Die Daten stammen von Ihnen selbst. Zusätzlich kann erforderlichenfalls seitens der Behörde auf Daten der Ärzteliste und der Ausbildungsstellenverwaltung zugegriffen werden (§ 27a Ärztegesetz BGBl. I Nr. 169/1998, idgF).

Empfängerkategorien

Amt der Landesregierung, Österreichische Ärztekammer, Sozialversicherungsträger, Ärztekammer für Vorarlberg (bei Einwilligung).

Weitere Informationen:

Kriterien für die Speicherdauer

Personenbezogene Daten sind dem Vorarlberger Landesarchiv zur Übernahme anzubieten, sobald sie für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind. Es sei denn, die Anbietung kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Beurteilt sie das Vorarlberger Landesarchiv als Archivgut, sind ihm die Daten im Original zu übergeben, sonst zu vernichten.

Rechte der betroffenen Person

Sie haben das Recht auf Auskunft: Sie können eine Bestätigung darüber verlangen, ob und in welchem Ausmaß wir Ihre Daten verarbeiten. Gegebenenfalls besteht auch ein Recht auf

Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

Bestätigung der Identität

Bei Geltendmachung der oben genannten Rechte ersuchen wir Sie um Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises. Im Zweifel können wir zusätzliche Informationen zur Bestätigung Ihrer Identität anfordern. Dies dient dem Schutz Ihrer Rechte und Ihrer Privatsphäre.

Beschwerderecht

Wenn Sie der Ansicht sind, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, ersuchen wir Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen, um allfällige Fragen aufklären zu können. Selbstverständlich haben Sie auch das Recht, sich bei der österreichischen Datenschutzbehörde zu beschweren.

Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Wenn Sie einen Antrag auf Anerkennung als Ausbildungsstätte stellen wollen, ist die Bereitstellung personenbezogener Daten gesetzlich vorgeschrieben. Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hätte zur Folge, dass das Verfahren nach dem Ärztegesetz 1998 nicht durchgeführt werden kann.

Sollten Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, können Sie den Verantwortlichen oder die behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landes Vorarlberg kontaktieren.

Verantwortlicher

Bezeichnung: Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Gesundheit und Sport (IVb)
Straße: Römerstraße 15
PLZ, Ort: 6901 Bregenz
Telefon: +43 5574 511 0
E-Mail-Adresse: gesundheitundsport@vorarlberg.at

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Straße: Römerstraße 15
PLZ, Ort: 6901 Bregenz
Telefon: +43 5574 511 0
E-Mail-Adresse: dsba@vorarlberg.at

Stand: 24.10.2023